

Die luxemburger Angelegenheit.

Der Friede ist von Neuem gesichert, und soweit menschliches Urtheil reicht, ein erster, dauernder Friede. Die Londoner Konferenz hat, glücklicher als die Friedens-Konferenzen der letzten Jahre, ihr Ziel erreicht und eine Lösung der luxemburger Angelegenheit herbeigeführt, mit welcher alle Beteiligten sich bereitwillig einverstanden erklärt haben. Durch einen zu London abgeschlossenen Vertrag ist die Stellung Luxemburgs auf neuen Grundlagen geregelt worden. Das Großherzogthum Luxemburg, welches der König von Holland als selbstständigen Staat beherrscht, hatte bekanntlich seit 1815 zum deutschen Bunde gehört. Nach der im vorigen Jahre erfolgten Auflösung des Bundes konnte, wie der Minister-Präsident Graf Bismarck von vorn herein ausgesprochen hat, der König von Holland nicht genöthigt werden, einem neu zu errichtenden deutschen Bunde beizutreten. Preußen hat, wie der Minister erklärte, eine solche Zumuthung nie gestellt, und aus Luxemburg selbst war ein Wunsch in Betreff des Beitritts nicht geäußert worden. „Preußen wollte den Souveränen weder Gewalt, noch Zwang anthun, noch auch den Zunder, welcher den europäischen Frieden bedroht, vermehren.“

Indem unsere Regierung daher aus Gründen des Rechtes, wie der Politik, lediglich eine freie Verständigung über die künftige Stellung Luxemburgs in Aussicht nehmen konnte, mußte vornehmlich das bisherige Besatzungsrecht Preußens in der Festung Luxemburg in Betracht kommen. Dieses Besatzungsrecht beruhte ursprünglich gleichfalls auf der früheren Stellung Luxemburgs als deutscher Bundesfestung; die Verträge aber, durch welche das Besatzungsrecht auf Preußen übertragen war, bestimmten ausdrücklich, daß dabei das „Interesse der vereinigten Vertheidigung Preußens und Luxemburgs“ maßgebend sein solle. Nachdem nun Luxemburg mit der Auflösung des deutschen Bundes selbstverständlich aufgehört hatte, deutsche Bundesfestung zu sein, blieb es der weiteren Erwägung und Verständigung der beiden unmittelbar beteiligten Mächte Preußen und Luxemburg vorbehalten, inwieweit sie den in Rede stehenden Vertrag im Interesse der vereinigten Vertheidigung aufrecht erhalten oder etwa abändern wollten. Da jedoch der bisherige Stand der Dinge unter ausdrücklicher Mitwirkung der europäischen Großmächte erfolgt war, so erschien es angemessen, diesen auch gegenwärtig eine Theilnahme an neuen Entscheidungen einzuräumen.

Dies waren die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen unsere Regierung in Betreff der erforderlichen Regelung der luxemburger Angelegenheit von vorn herein ausging. Was aber das besondere Interesse Preußens, das durch das bisherige Besatzungsrecht gewährt wurde, die Vertheidigung Preußens und Deutschlands betraf, so mußte unsere Regierung, falls der König von Holland den bisherigen Vertrag aufgeben wollte, zur Sicherung der deutschen Grenzen, insoweit dieselbe bisher durch die Feste Luxemburg gewährt war, einen entsprechenden Ersatz verlangen, vor Allem aber durfte Preußen nicht zugeben, daß die bisher zur Vertheidigung Deutschlands eingerichtete Festung künftighin etwa ein Mittel zur Bedrohung Deutschlands werden könne. Bevor es zu eigentlichen Verhandlungen zwischen Preußen und dem König von Holland über die luxemburger Verhältnisse gekommen war, traten Anzeichen hervor, nach welchen eine Abtretung des Großherzogthums an Frankreich im Werke zu sein schien. Durch spätere Erklärungen des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der französischen Landesvertretung wurde in der That bestätigt, daß es sich bei den zwischen Holland und Frankreich schwelenden Verhandlungen lediglich um die Erwerbung Luxemburgs für Frankreich handelte. Hierdurch war die Angelegenheit in eine neue, völlig veränderte Lage gekommen. Während die Gefahr, welcher Preußen bei einem Verzicht auf das Besatzungsrecht in Luxemburg unter allen Umständen vorbeugen mußte, die Gefahr einer Bedrohung der deutschen Grenzen sich unmittelbar zu verwirklichen schien, mußten Preußen und Deutschland es ferner als eine tiefe Verletzung empfinden, daß der König von Holland über ein Land und eine Festung, in welcher zur Zeit preussische Truppen auf Grund früherer Verträge standen, mit einer fremden Macht verhandelte.

Dies war der Ausgangspunkt der neuesten Verhandlungen. Die preussische Regierung, gestützt auf die in Deutschland hervortretende nationale Erregung, zugleich aber erfüllt von aufrichtiger Friedensliebe, setzte sich zunächst mit den europäischen Mächten, welche bei der Feststellung der Verträge über Luxemburg mitgewirkt hatten, in vertrauliche Erörterung. Auf allen Seiten gab sich alsobald ein ernstes Bestreben kund, dem Ausbruch eines thatsächlichen Zwiespalts über die luxemburger Angelegenheit vorzubeugen. Dank der Besonnenheit und Mäßigung aller beteiligten Mächte haben die Konferenzen das Ziel einer friedlichen Lösung erreichen lassen. (Prov.-Corr.)

Deutschland.

□ **Berlin, 16. Mai.** Das Journal des Debats, welches in der luxemburger Frage nicht allein die Friedenspartei vertritt, sondern auch ein unbefangenes Urtheil gleichmäßig bewährt hat, spricht sich auch über das Resultat der Londoner Konferenz sehr verständig aus: „die Londoner Vereinbarung habe weder Sieger noch Besiegte geschaffen — nur der gesunde Menschenverstand habe einen Sieg über die Leidenschaften erröckten.“ Man kann auch vom preussischen Standpunkt aus dieser Auffassung, welche der Besonnenheit und Mäßigung aller Beteiligten Gerechtigkeit widerfahren läßt, gern beistimmen, ohne weitere Erörterung, nach welcher Seite hin sich etwa der Erfolg mehr neige? Die Thatsache, daß sowohl in Frankreich als in Preußen die prinzipielle Opposition ihrer Regierung wegen der erlittenen Niederlage, oder wenigstens

wegen bewiesener Schwäche Vorwürfe macht, daß aber beide Nationen ohne einen positiven Verlust den Frieden erhalten und verheerenden Krieg vermieden haben, diese Thatsache genügt schon vollständig zur Rechtfertigung des beiderseitigen Verhältnisses. Während in Deutschland ferner Zweifel über den Werth der Garantien von einigen Seiten ausgesprochen werden, so machen bekanntlich englische Blätter wieder ihrer Regierung Vorwürfe, daß sie zu weit gehende Verpflichtungen auf sich genommen habe. Die Frage nach dem Werth der Garantien verliert übrigens schon wesentlich an Interesse, wenn man sich den Verlauf der luxemburger Angelegenheit ohne die Einmischung Frankreichs als Eventualität vorstellt. Daß der König von Holland als Großherzog von Luxemburg zum Eintritt in den neuen Bund nach Auflösung des alten Bundesvertrages nicht gezwungen werden konnte, hat Graf Bismarck vor dem Reichstag als Auffassung der Regierung offen ausgesprochen. Daß vom Rechtsstandpunkt aus die Fortdauer der preussischen Besatzung in Luxemburg jedenfalls zweifelhaft und von Preußen gegen den Willen der Vertragsmächte rechtlich kaum begründet werden konnte, ist von vielen Seiten und gewichtigen Autoritäten schon geltend gemacht worden. Wie nun, wenn ohne die Einmischung Frankreichs vom Großherzog von Luxemburg die Fortdauer des Rechts bestritten und die Entscheidung oder Vermittelung der Vertragsmächte angerufen worden wäre? Es ist wohl höchst wahrscheinlich, daß in solchem Fall an die Neutralisations-Garantie für Luxemburg gedacht und daß dann, oder auch im Fall einer einfachen Vereinbarung zwischen den Regierungen von Preußen und Luxemburg, die Aufhebung der preussischen Besatzung in Luxemburg ohne Garantie wenig Bedenken oder Befürchtungen hervorgerufen haben würde. Nur durch die französische Einmischung hätte die Angelegenheit einen akuten Charakter bekommen und alle Erörterungen der Frage hätten eine veränderte Basis erhalten, als deren Folge erst die erlangte Neutralisations-Garantie der Großmächte zu betrachten ist. — Die Sorge, daß Preußen durch diese Garantie nicht genügend gegen Frankreich gedeckt sei, ist überhaupt in jeder Beziehung wenig motivirt. Unzweifelhaft ist doch mindestens die passiv Bundesgenossenschaft der Garantemächte Preußen bei einer Verletzung der Neutralität durch Frankreich gesichert; wenn man gegenwärtig die Garantie nicht hätte annehmen und lieber sofort einen Krieg mit Frankreich hätte anfangen wollen, so würde die Situation Preußens doch auf keinen Fall jetzt so viel günstiger gewesen sein, um damit die unthätige Zurückweisung der angebotenen Garantie zu rechtfertigen. Auch die Befürchtung, daß Frankreich sich trotz der Garantie in den Besitz der Festung setzen, daß deren Schleifung nach Abgang der Besatzung nicht genügend ausgeführt werden könnte, ist durchaus nicht begründet. Von kompetenter militärischer Seite wird allgemein anerkannt, daß der jetzige Zustand der Festung schon keinen Schutz gegen die gegenwärtigen Belagerungsgefahr bietet und nur mit enormen Kosten wieder den jetzigen Anforderungen entsprechend restaurirt werden könnte. Dieser Kostenaufwand würde aber preussischerseits nicht gerechtfertigt sein, weil das preussische Defensivsystem am Rhein gegen Westen der Festung Luxemburg nicht bedarf und nicht in den jetzigen Plan mit aufgenommen hat. Es bedarf demnach noch keiner bedeutenden Verzögerung der luxemburger Festungswerke, um selbst die Eventualität, daß Frankreich unter Verletzung der Neutralität sich in den Besitz setzen sollte, ihre gefährliche Bedeutung zu nehmen, weil der Besitz nur bei wesentlicher Verbesserung, nicht nach geschehener Demolirung werthvoll sein könnte. Die Eventualität eines Handreichs angenommen, würde aber Preußen zur Ausführung neuer Werke schwerlich Zeit lassen. Der von der Opposition erhobene Vorwurf, daß Frankreich seinen Willen Preußen gegenüber durchgesetzt habe, kann nur von denjenigen ausgesprochen werden, welche gänzlich ignoriren, daß Frankreich nicht sowohl eine Regelung der Besatzungsfrage, sondern die Erwerbung Luxemburgs gefordert und beabsichtigt hatte. Schon bei der ersten Eröffnung an dem geschiedenen Körper hat Marquis de Moustier nicht von der Festungsbefassung, sondern von der Erwerbung Luxemburgs gesprochen. Diese Erwerbung, nicht die Erörterung der Besatzungsfrage, ist von Preußen zurückgewiesen und, wie der Erfolg lehrt, auch durchgesetzt worden. Am wenigsten kann von Verlust deutschen Gebietes die Rede sein, denn die bisherige Verbindung Luxemburgs mit Deutschland bestand doch nur durch den Zollverein und diese wird erhalten. Außerdem bleibt Luxemburg unverändert, was es war; Polen, Preußen und Schleswig dagegen sind zum deutschen Reiche hinzugekommen.

Berlin, 16. Mai. Die Wahrung der agnatischen Rechte, obwohl von Herrn v. Moustier nicht erwähnt, ist im Vertrage ausgesprochen. Eine förmliche Einladung der anderen Unterzeichner von 1815 zum Beitritt wird schwerlich Statt finden, aber dieser Beitritt ist, wie gemeldet, offen gehalten. Von gegenseitiger Anerkennung der französisch-deutschen Grenzen ist keine Rede, gehörte auch keineswegs vor die Konferenz. — General-Major v. Bolzmer hat hier für Bayern nur eine zeitweilige Mission. Der definitive kaiserliche Militär-Bevolmächtigte wird erst ernannt werden. — Nachträglich erfährt man, daß die Schleifung der Festung Luxemburg auf Kosten Deutschlands oder der Großmächte von luxemburgischer Seite beantragt, aber förmlich zurückgewiesen wurde. Das Großherzogthum trägt die Kosten. Das Ausschneiden Limburgs bildet keinen Zusatzartikel zu dem Vertrage. Es ist aber davon in einer besonderen Deklaration Akt genommen. — Der „N. Y. Z.“ schreibt ein Correspondent aus Paris: Ohne sich der Haaspalterei verdächtig zu machen, kann man der Ansicht sein, daß sich gegen die „Mittelstellung“ des Tuilerien-Kabinetts (durch den Minister in der Kammer) mancherlei einwenden lasse. Sie macht viel mehr den Eindruck eines diplomatischen Sieges-Bulletin, als den eines Dokumentes, in welchem die Trans-

aktion dargelegt werden soll, durch die eine Streitfrage zwischen zwei Mächten gelöst worden ist. Ich bediene mich absichtlich des Wortes „Transaktion“, weil in der früheren Mittelstellung, welche den Zusammentritt einer Konferenz zum Gegenstande hatte, ausdrücklich von der Anbahnung einer Transaktion die Rede war, d. h. von der Verständigung über eine Einrichtung auf der Basis gegenseitiger Zugeständnisse. Liegt man aber die jetzige „Mittelstellung“, so sollte man glauben, Frankreich habe von vorn herein nichts anderes angestrebt, als die Entfernung der preussischen Besatzung aus Luxemburg. Um die Sachlage so darstellen zu können, war das Tuilerien-Kabinet gezwungen, über den Ursprung der Streitfrage so rasch als möglich wegzuschlüpfen. Das ist ihr denn auch vermittels einer geschickten Redewendung gelungen, und wenn die Welt es nicht besser wüßte, würde sie es durch dieses Alibi nicht erfahren, daß Frankreich ursprünglich viel mehr gewollt hatte, als die Entfernung der Preußen aus Luxemburg, und auch Manches nicht gewollt hatte, was in der Konferenz beschlossen worden. Auch scheint mir das Tuilerien-Kabinet nicht sehr wählertisch im Ausdruck zu sein, indem es geradezu erklärt, Preußen hätte gegen alles nationale Recht seine Truppen in der Festung gelassen. Je aufrichtiger man sich aber darüber freuen würde, daß nicht bloß Preußen, sondern auch Frankreich die zur Vermeidung eines großen Krieges erforderlichen Einräumungen gemacht hat, desto mehr müßte man es beklagen, wenn nationale — gerechte — Empfindlichkeiten den beigelegten Konflikt überdauernden — und daß das in Rede stehende Alibi der französischen Regierung geeignet dazu ist, in Deutschland Verstimmung hervorzurufen, scheint mir unzweifelhaft zu sein. — Zur Sache selbst hebe ich für heute nur hervor, daß die Neutralität Luxemburgs unter die kollektive Garantie der großen Mächte gestellt worden ist. Ich bemerke dies, weil die „Presse“ noch heute in einem langen Artikel versichert, daß dem Berliner Kabinet diese Forderung entschieden verweigert worden sei.

— Der Berliner Frauenverein bezieht auf Grund zweier Kabinettsordres aus den Jahren 1843—44 vom Staate einen jährlichen Zuschuß von 2200 Thlr., welchen das Ministerium des Innern zu zahlen hat. Das Abgeordnetenhaus strich im Jahre 1864 diese Summe vom Staatshaushalts-Etat und der Minister des Innern stellte deshalb die Zahlung der 2200 Thlr. ein. Die nächste Folge hiervon war, daß der Verein die Civilklage gegen den Fiskus auf Fortzahlung des Zuschusses anstregte. In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen, in zweiter Instanz jedoch für Recht erkannt, daß der Fiskus verpflichtet sei, diese 2200 Thlr. so weit an den Berliner Frauenverein zu zahlen, als von demselben das Bedürfnis des Zuschusses nachgewiesen sei. Dieses Urtheil ist, wie die „Zukunft“ meldet, von dem Obertribunal in allen Punkten jetzt bestätigt worden und deshalb von allgemeinem Interesse, weil darin ausgeführt wird, daß Ausgaben, welche durch Königl. Ordre vor dem Jahre 1848 dem Staatshaushalts-Etat aufgelegt sind, nicht noch der nachträglichen Zustimmung des Landtags in Gemäßheit des Artikels 99 der Verfassungs-Urkunde bedürfen.

— In den letzten Tagen sind von hiesigen Aerzten zwei Cholerafälle gemeldet worden, wie wir schon mitgeteilt haben. Die amtliche Untersuchung hat nun aber, wie das Polizeiblatt heute konstatiert, ergeben, daß beide Fälle in gewöhnlichen Brechdurchfall-Erkrankungen bestanden haben. Beide Kranke waren bereits am anderen Tage völlig wiederhergestellt.

Pleschen, 13. Mai. Ueber das Testament des Grafen Tacjanowski schreibt man der „Pos. Z.“ von hier: Vorgestern wurde das vom Grafen Alphon v. Tacjanowski beim hiesigen Kreisgericht hinterlegte Testament geöffnet und publizirt. Nach demselben erhält sein Neffe Anton v. Tacjanowski in Kuszow, der älteste Sohn seines Bruders Julian, die preussische Majoratsbesitzenschaft Tacjanow nebst einem Güter-Komplex von 23,000 Morgen in Polen; sein Neffe Sigismund v. Tacjanowski in Slawoszew wird Besitzer der Majoratsbesitzenschaft in Polen. (Einer Offizierswitwe in Polen ist eine lebenslängliche Leibrente von jährlich 4500 Thlr. ausgesetzt.) Der Testator empfiehlt in seinem letzten Willen seinen Nachfolgern die „weise Sparsamkeit seines verstorbenen Onkels Felician v. Tacjanowski und spricht die Erwartung aus, daß sie nur solchen Familien Unterstützungen zugehen lassen würden, die sich durch eine „monarchische und konservative Gesinnung“ auszeichnen. Das Testament war im Jahre 1863 errichtet; Codicills haben sich bei einer Seitens des hiesigen Kreisgerichts veranlassenen Nachscheidung in Tacjanow nicht vorgefunden, dagegen befand sich in dem Reisekoffer des Verstorbenen der Entwurf zu einem solchen, in welchem noch verschiedene Legate ausgesetzt waren; jedoch fehlte diesem Entwurfe die Unterschrift des Testators. Unter des Letzteren sonstigen Papieren sollen sich übrigens Schriftstücke vorgefunden haben, die schätzenswerthe Aufschlüsse über sein Verhältniß zum polnischen Aufstande von 1848 und über das Verhältniß L. v. Miroslawski's zum General v. Puel geben.

Hannover, 14. Mai. In den älteren preussischen Provinzen ist heute Fuß- und Bettag, weshalb auch hier für das Militär Gottesdienst stattfindet, die Exercitien aber heute unterbleiben. — Der „R. Z.“ wird geschrieben: „Es soll Aussicht zu einem Arrangement mit dem Könige Georg vorhanden sein, dessen finanzielle Forderungen noch ziemlich hoch gegriffen schienen.“ Wie der „Hann. C.“ hört, liegt die Sache anders, es handelt sich nicht sowohl um die Höhe der Forderung, als um die Dotation in Grundbesitz, die König Georg verlangt.

Ulrich, 11. Mai. In der heutigen Landrechnungs-Versammlung stellte Festgen den Antrag, daß die officiellen Provinzialstände die Ablaffung einer Adresse an Sr. Maj. den König beschließen, worin sie denselben als Landesherren begrüßen und ihre Freude über die Wiedervereinigung unserer Provinz mit Preußen

